

### **Auflagen und Bedingungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser VO**

Diese Sondernutzungserlaubnis bezieht sich auf die Gemeindestraßen in Puschendorf und auf die Kreisstraße (Fürther Straße und Neustädter Straße). Werbeanlagen, die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt.

Die Werbeanlage ist innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen.

Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.

Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die Werbeanlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Werbeanlage darf keine Verkehrszeichen verdecken.

Die Werbeanlage darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.

Die Werbeanlage darf nicht beleuchtet werden oder reflektieren.

Die Werbeanlage darf nicht an Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen und deren Aufstellvorschriften angebracht werden. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von der Werbeanlage freizuhalten, gleiches gilt für den Bereich des Kriegerdenkmals (Ecke Neustädter Str./Dorfstraße).

Sollten Werbeträger um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs mit Kabelbindern befestigt werden, dürfen diese nicht zu Beschädigungen führen.

Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m

Privatzufahrten 3,0/70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)

Die Werbeanlage darf das Lichtraumprofil der Kreisstraßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über Fahrbahn: 5,00 m

- Höhe über Geh- und Radweg: 2,80 m

seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: Ortsdurchfahrt 1,0 m

Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.

Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlage ist vom Antragsteller laufend zu überwachen. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instanzzusetzen oder umgehend zu beseitigen.

Nach Abbau des Werbeträgers ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen

Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlage ergeben, freizustellen.

Plakate die bereits stehen, dürfen nicht entfernt oder überdeckt werden.